

## I. Merkblatt zum Kinoprogrammpreis

Das Land Rheinland-Pfalz vergibt jährlich Preise für herausragendes kulturelles Filmprogramm, Kinder- und Jugendfilmprogramm und Kurzfilmprogramm.

### A. Antragsberechtigt sind

- Rheinland-pfälzische Kinos, die bei der Förderanstalt gemeldet sind und sich nicht in öffentlicher Trägerschaft befinden. Auch Kinobetriebe, die nur zeitlich befristete Filmkunst-Programmreihen zeigen, sind zugelassen.

### B. Form

- Filmtheater- und die Kinderfilmprogramme des jeweiligen Vorjahres sind getrennt für jedes Filmtheater (Leinwand) auf den Formularen II. + III. einzureichen.
- Die Verwendung der Formulare soll gewährleisten, dass der Jury übersichtliche und miteinander vergleichbare Beurteilungsunterlagen zur Verfügung stehen.

- Die Formulare sind in Blockschrift auszufüllen.

- Antragsformulare und lückenlose Angaben über das Filmtheater und das Gesamtprogramm des vorangegangenen Jahres sind in **6-facher** Ausfertigung beim Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur einzureichen.

#### **Abgabetermin ist der 1. Mai 2018**

Online ausgefüllte Anträge sind mit Unterschrift versehen auf dem Postweg nachzureichen.

- **Nicht frist- oder formgerechte Anträge können nicht berücksichtigt werden.**

### C. Inhalt

**Der eingereichte Spielplan für das zurückliegende Kalenderjahr muss lückenlos** alle im jeweiligen Filmtheater vorgeführten Filme ohne Ausnahme angeben. Das entsprechende Formblatt ist zu verwenden. Aus den Unterlagen muss eindeutig hervorgehen:

- An wie vielen Tagen und in wie vielen Vorstellungen ein Film tatsächlich gezeigt worden ist.
- Der Film muss mit seinem Titel (Verleihtitel) und mit der eingereichten Besucherzahl bezeichnet werden.
- Das (Haupt-)Produktionsland des Films, wenn es sich um deutsche (D), österreichische (A) oder deutschsprachige schweizerische (CH) Filme handelt.

- Die Gesamtzahl der Vorstellungen des Films an den genannten Spieltagen.
- Die Gesamtzahl der Besucher des Films an den genannten Spieltagen.
- Die Gesamtzahl der Besucher in den letzten Jahren.
- Ist ein weiterer Sonderpreis beantragt, ist dies gesondert zu kennzeichnen.
- Als Kriterien, die für die Einschätzung der Kino-Situation vor Ort von Bedeutung sind, sollten weiterhin angegeben werden:
  - a) Durchführung von Filmreihen (Festivalreihen, Themenreihen, Originalfassungen usw.)
  - b) Vor- und/oder Nachbereitung von Vorführungen (Kinoseminare, kulturelle Sonderprogramme)
  - c) Vorführung von Kurzfilmen
  - d) Vorführung von Kinder- und Jugendfilmen und Kinder- und Jugendfilmreihen
  - e) Außendarstellung des Kinos - wie präsentiert sich das Kino auf den Internetseiten, in der Presse ggfls. per Imagefilm
  - f) PR und Marketing (Programmheft, Flyer, Faltblätter, Presseberichte etc.)
  - g) Standort des Kinos/Konkurrenzsituation
  - h) technische Ausstattung
  - i) sonstige Ausstattung des Kinos (z. B. Cafeteria)
  - k) Kooperationen

#### **D. Entscheidung, Auszeichnung**

- Über die Vergabe der Kinoprogrammpreise entscheidet der für Kultur zuständige Minister auf Grund von Vorschlägen der Fachjury.
- Innerhalb des Rahmens der für die Prämierung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist die Jury hinsichtlich der Anzahl und der Höhe der Prämien nicht festgelegt.
- Die Preise und Prämien sollen für die Verbesserung des Kinoprogramms verwendet werden.

- Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vergibt die Auszeichnungen und die Prämien im Rahmen einer Sonderveranstaltung in einem der prämierten Kinos.